



Gemeinde Windeck

Die Bürgermeisterin

Beschlussauszug

Gremium: Rat der Gemeinde Windeck
Datum: 09.09.2025

Öffentlicher Teil

VO/3664/2025

Zu Tagesordnungspunkt 15

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Windeck für das Prüfungsjahr 2023/2024

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt, sich der Stellungnahme der Bürgermeisterin auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen anzuschließen.“

Abstimmungsergebnis:

26	Ja-Stimme(n)	0	Nein-Stimme(n)	0	Enthaltung(en)
----	--------------	---	----------------	---	----------------

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW im Rahmen der überörtlichen Prüfung zum Prüfungsjahr 2023/2024

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Seite im gpa-Bericht	Feststellung/ Empfehlung der GPA NRW	Stellungnahme der Verwaltung
1	Finanzen der Gemeinde	21	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2021 kann die Gemeinde Windeck die gestiegenen Aufwendungen weitgehend durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Dieses gelingt ihr nach dem Haushaltsplan 2023/2024 für die Zukunft nicht mehr. Zu den seit 2018 erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	Keine Stellungnahme erforderlich, weil es sich lediglich um eine Anmerkung handelt.
2		23	Die Gemeinde Windeck sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	Die Gemeinde Windeck befindet sich in der Haushaltssicherung. Durch das mit dem Haushalt aufzustellende Haushaltssicherungskonzept werden regelmäßig mögliche Konsolidierungsmaßnahmen geprüft und umgesetzt.
3		24	Die Gemeinde Windeck hat kein Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen eingerichtet. Die bisherige Berichtserstattung beschränkt sich im Wesentlichen auf pflichtige Berichtserstattungen zum NKF-CUIG und zum Stand des HSK an die Kommunalaufsicht. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichtserstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.	Keine Stellungnahme erforderlich, weil es sich lediglich um eine Anmerkung handelt.
4		25	Die Gemeinde Windeck sollte Maßnahmen ergreifen um sich zukünftig den gesetzlichen Fristen bei der Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse anzunähern.	Die Gemeinde Windeck ist derzeit dabei, den Rückstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse abzubauen. Der Jahresabschluss 2023 befindet sich aktuell in der Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro. Parallel wird der Jahresabschluss 2024 erstellt.
5		26	Die Gemeinde Windeck sollte ihr unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen ausbauen. Neben der Berichtserstattung nach dem NKF-CUIG sollten die Quartalsberichte auf Basis der Ergebnisrechnung eine Prognose zum Jahresende einschließlich Angaben zu Abweichungen beinhalten. Ein standardisiertes Controlling und ein darauf aufbauendes Berichtswesen sollte die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, bei gefährdeten Haushaltszielen rechtzeitig gegensteuern zu können.	Die Gemeinde Windeck ist aktuell dabei ein unterjähriges Berichtswesen aufzubauen.

Lfd. Nr.		Seite im gpa-Bericht	Feststellung/ Empfehlung der GPA NRW	Stellungnahme der Verwaltung
6		26	Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsübertragungen erheblich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Windeck bei vielen Investitionen nicht, diese wie geplant umzusetzen.	
7		26	Die Gemeinde Windeck sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder Vereinbarung regeln. Das schafft Verbindlichkeit und ist zudem gesetzlich gefordert.	Die Gemeinde Windeck wird die Erstellung einer Dienstanweisung bzgl. der Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen prüfen und vorbereiten.
8		29	Die Gemeinde Windeck sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Soweit davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum nur Zahlungsverpflichtungen begründet werden, die in späteren Jahren zahlungswirksam werden, sollten diese als Verpflichtungsermächtigungen angemeldet werden.	Die Gemeinde Windeck veranschlagt investive Ausgaben nach dem voraussichtlichen Leistungszeitraum. Zeitliche Verschiebungen sind oftmals nicht planbar.
9		29	Die Gemeinde Windeck hat bislang keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen.	
10		30	Die Gemeinde Windeck sollte ihre strategischen Zielvorgaben zur Fördermittelakquise verschriftlichen. Damit verbundene Verfahrensabläufe und Standards sollten festgelegt werden.	Die Gemeinde Windeck wird die Erstellung eines Handlungsrahmen für ihre strategischen Zielvorgaben zur Fördermittelakquise prüfen und vorbereiten.
11		31	Die Gemeinde Windeck sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde ihr Vorhaben zeitnah umsetzen, eine zentrale Datei zur Verwaltung von Fördermitteln aufzubauen. Diese sollte neben der Fördersumme auch Informationen zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein Berichtswesen einrichten. Die Entscheidungsträger sollten regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informiert werden.	Förderprojekte (Zuwendungsbescheide) werden bereits zentral im FB 1 gesammelt. Die Gemeinde Windeck prüft darüber hinaus die Erstellung einer Zentralen Datei zur Verwaltung von Fördermitteln. Die Fördermittelverwaltung soll ins Berichtswesen integriert werden.
12		31	Die Gemeinde Windeck hat bislang keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	
13		32	Die Gemeinde Windeck sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen	Die Gemeinde Windeck wird die Erstellung einer Dienstanweisung für ihr Kreditmanagement prüfen und vorbereiten.

			beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.	
14		33	Die Gemeinde Windeck verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagenmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	
15		34	Die Gemeinde Windeck sollte sich für ihr Anlagenmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagenmanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Die Gemeinde Windeck prüft derzeit die Erstellung einer Dienstanweisung für ihr Anlagenmanagement.
16	Vergabewesen		In der Gemeinde Windeck befindet sich eine eigene Vergabestelle innerhalb der Gemeindeverwaltung im Aufbau	
17			Die Gemeinde Windeck sollte die angestrebte zentrale Vergabestelle umsetzen und damit die Voraussetzungen für eine Bündelung des komplexen Fachwissens und eine standardisierte Durchführung von Vergabeverfahren schaffen.	Die Zentrale Vergabestelle wurde zum 01.04.2024 eingerichtet. Eine entsprechende „Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Windeck“ wurde verfasst und in Kraft gesetzt.
18			Die Gemeinde Windeck hat noch während der Prüfung eine Vergabeordnung in Kraft gesetzt. Diese zeigt noch Optimierungsbedarfe.	
19			Die Gemeinde Windeck sollte zumindest die Submissionen aller Vergabeverfahren über die zentrale Vergabestelle abwickeln. Darüber hinaus sollte die Gemeinde eine möglichst einheitliche Regelung für alle Bereiche der Verwaltung zur Durchführung von Vergabeverfahren über die zentrale Vergabestelle anstreben.	Die Zentrale Vergabestelle wickelt alle Verfahren im Oberschwellenbereich vollständig ab. Im Unterschwellenbereich wickeln die Vergabestellen das Verfahren bis zur Submission ab. Die Submission erfolgt unter Beteiligung der ZVS.
20			Die Gemeinde Windeck sollte die aktuellen Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart als Anlage zur Vergabeordnung aufführen.	Die Wertgrenzen wurden als Anlage der Dienstanweisung Vergabe beigelegt.
21			Die Gemeinde Windeck verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen.	
22			Die Gemeinde Windeck sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Prüfung der Vergaben schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	Dies wurde in der Dienstanweisung berücksichtigt; Es erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung der Vergabeverfahren durch den Wirtschaftsprüfer.
23			Die Gemeinde Windeck hat Verhaltensregeln zur Annahme von Geschenken verschriftlicht. Eine separate Dienstanweisung zur Korruptionsprävention fehlt. Sie hat bisher keine Schwachstellenanalyse durchgeführt, bei der die Bediensteten beteiligt wurden.	

24		Die Gemeinde Windeck sollte zur besseren Übersicht auch zur Sensibilisierung der Beschäftigten die korruptionspräventiven Regelungen in einer eigenen Dienstanweisung zur Korruptionsprävention zusammenfassen.	Die“ Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zur Regelung von Sponsoring“ wurde verfasst und mit Datum 28.08.2024 in Kraft gesetzt.
25		Die Gemeinde Windeck sollte eindeutig regeln, an welche Stelle und wie die Bediensteten einen Korruptionsverdachtsfall mitzuteilen haben. Als zentrale Ansprechperson könnte die Gemeinde zusätzlich einen Korruptionsbeauftragten bzw. eine Korruptionsbeauftragte bestellen.	Ist mit o.g. DA erledigt. Ein/e Korruptionsbeauftragte/r wurde ab 01.08.2025 bestellt.
26		Die Gemeinde Windeck hat korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche noch nicht festgelegt.	
27		Die Gemeinde Windeck sollte künftig eine Schwachstellenanalyse zur vertiefenden Korruptionsprävention unter Einbeziehung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen. Hiermit kann sie gefährdete Bereiche lokalisieren und nötigenfalls Maßnahmen ergreifen. Auf dieser Grundlage sollte sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	Die Überprüfung wird aktuell vorbereitet.
28		Die Gemeinde Windeck sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	Über die Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem HinSchG wurde die Belegschaft mit Rundschreiben 3/2024 unterrichtet.
29		Die Gemeinde Windeck hat bisher keine Regelungen für die Annahme von Sponsoringleistungen getroffen.	
30		Die Gemeinde Windeck sollte in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen.	Siehe DA Korruption (Pkt.24)
31		Die Gemeinde Windeck sieht in der Entwurfsfassung der geplanten Vergabeordnung Regelungen zu Auftragsänderungen und Nachträgen vor. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich Höhe und Ursachen für Nachträge und der Abweichungen vom Auftragswert findet bislang nicht statt.	
32		Die Gemeinde Windeck sollte in Betracht ziehen, die in der Entwurfsfassung der Vergabeordnung genannten Regelungen der Bedarfsstellen zum Umgang mit Nachträgen einheitlich für alle Bereiche der Gemeindeverwaltung umzusetzen.	Wurde in § 34 der Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt.
33		Die Gemeinde Windeck sollte ihre Nachträge zentral erfassen und die Abweichungen auswerten. Zusätzlich sollte sie verbindliche	Wurde in § 34 der Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt.

			Bearbeitungsregelungen für Nachträge festlegen. Daraus könnten sich Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel bei der Bedarfsermittlung oder der Leistungsbeschreibung, ergeben.	Sämtliche Vergabeverfahren werden über das „Vergabemanagementsystem“ (VMS) der Fa. Cosinex abgewickelt, welches eine lückenlose und gerichtsfeste Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens (kompletter Vergabevermerk) sicherstellt.
34			Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Windeck zeigte Verbesserungspotential bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	
35			Die Gemeinde Windeck sollte zukünftig darauf achten, die vorgeschriebenen Ex-Ante Bekanntmachungspflichten zu erfüllen.	Wird seit Einführung des VMS automatisch erledigt.
36			Die Gemeinde Windeck sollte sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Ex-Post-Veröffentlichungen erfolgen und in der jeweiligen Vergabeakte dokumentiert werden.	Wird seit Einführung des VMS automatisch erledigt.
37			Die Gemeinde Windeck sollte die Informationen, die als Grundlage für die Wahl der Vergabeart dienen, üblicherweise in einen Vergabevermerk festhalten. Dieser hilft der Kommune die Vergabeentscheidung entsprechend zu dokumentieren.	Wird seit Einführung des VMS automatisch erledigt.
38	Informationstechnik an Schulen		Bei der Steuerung der Schul-IT bestehen in der Gemeinde Windeck Defizite	
39			Die Gemeinde Windeck sollte dringend ihre Strategie zur weiteren Digitalisierung der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Grundlage sollten die vorliegenden und weiterzuentwickelnden Medienkonzepte sein. Der Medienentwicklungsplan sollte konkrete Projektpläne und Meilensteine enthalten	Ein eigener Medienentwicklungsplan ist gerade in Arbeit (ab 03.2025). Die Gemeinde Windeck nimmt deshalb an der "Verbundberatung für kleine Schulträger" teil (Entwicklung der eigenen Schul-IT-Strategie) www.schul-it-navigator.de ; Aktualisierte Medienkonzepte der Schulen wurden angefordert.
40			Die Gemeinde Windeck sollte im Medienentwicklungsplan auch den Prozess der IT-Ausstattung für alle Beteiligten verbindlich festlegen. Ein schriftlich fixierter Warenkorb kann die Homogenisierung der IT-Ausstattung unterstützen.	Der Prozess soll standardisiert und Ausstattung automatisch inventarisiert werden. https://expedition.forumbd.de/materialien/#matrix-fuer-schulen Leitfaden Hardwareauswahl Endgeräte 21_ExpeditionBD-Materialien-Leitfaden-Hardwareauswahl.zip
41			Die Gemeinde Windeck sollte auch die Rollen und Verantwortungen im Rahmen des First- und Second-Level-Supports verbindlich festlegen.	Zwischenzeitlich stehen der Gemeinde Windeck in jeder Schule eine von dort benannter Medienkoordinator zur

			Entsprechende Vorgaben sollte sie im noch zu erarbeitenden Medienentwicklungsplan treffen.	Verfügung. Entsprechende Support-Regelungen sollen gem. beigefügter Handreichung erarbeitet werden. PD_Schul-IT-Navigator_Dokument_20_Handreichung_Rollen_und_Prozesse.pdf Template_Konzept_Rollen_kleine-Schultraeger
42			Die Gemeinde Windeck sollte dringend eine Inventarisierung der Vermögensgegenstände der Schul-IT vornehmen. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sollte sie bei der Medienentwicklungsplanung berücksichtigen.	05_PD_Schul-IT-Navigator_Excel_60_Bestandsaufnahme_Schulen_kleine_ST(1) 04_PD_Schul-IT-Navigator_Excel_61_Bestandsaufnahme_Schultraeger_kleine_ST(1) Siehe Punkt 45.
43			Die Gemeinde Windeck sollte eine interdisziplinär besetztes und regelmäßig tagendes Abstimmungsgremien zur Medienentwicklungsplanung gründen. Zusammensetzung und Tagungsrhythmus des Gremiums sollen sie im Medienentwicklungsplan verbindlich festlegen.	Wurde schon ins Leben gerufen 03.25 (Schulleiter Runde); in Planung ist jedoch auch noch ein regelmäßiger Austausch in kleinerer Runde mit den Medienkoordinatoren der jeweiligen Schulen. So können Best Practice-Beispiele besprochen und Rückfragen für alle beantwortet werden.
44			Die Gemeinde Windeck verzeichnet im interkommunalen Vergleich sehr niedrige Ausstattungsquoten bei den gemeindlich beschafften digitalen Endgeräten und modernen Präsentationsgeräten	
45			Die Gemeinde Windeck sollte die Zahl der konkret vorhandenen IT-Endgeräte ermitteln. Die Daten sollten Grundlage für eine mit den Schulen gemeinsam erarbeitete Ausstattungsstrategie bilden.	Liste lag zum Prüfzeitpunkt bereits vor und wird nun auch fortlaufend aktualisiert. Wichtig ist die Implementierung eines Prozesses, wie schulseitig angeschaffte Ausstattung eingebunden und inventarisiert wird. 05_PD_Schul-IT-Navigator_Excel_60_Bestandsaufnahme_Schulen_kleine_ST(1)
46			Die Gemeinde Windeck sollte die sukzessive Nutzung schülereigener Tablets gemeinsam mit der Schule planen. Sie sollte Regelungen für die Nutzung der privaten Endgeräte treffen. Ferner sollte sie die persönlichen Voraussetzungen für die Nutzung gemeindlicher Endgeräte in den Tablet-Klassen definieren.	Teil des MEP der gerade entsteht. Hier wird der Bedarf der Schulen durch Vorlage der Medienkonzepte ermittelt. Da die Tablet-Nutzung von Schule zu Schule unterschiedlich ist, müssen ganz individuelle Lösungen gefunden werden. Die im Rahmen des Ausstattungsprogrammes während Corona zur Verfügung gestellten Tablets wecken nun eine gewisse Erwartungshaltung der Schulen und Schülerinnen und Schüler. Die finanziellen Konsequenzen wurden seinerzeit vom Fördergeber jedoch nicht bedacht. Mit dieser „Problematik“ muss sich der Schulträger nunmehr auseinandersetzen.

47			Bei den technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Windeck bestehen Optimierungspotentiale.	
48			Die Gemeinde Windeck sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Mit den Medienkoordinator der Schule werden aktuelle Treffen vereinbart. Derzeit wird das Thema Informationssicherheit bei der Gemeinde Windeck, in Kooperation mit dem Informationssicherheitsbeauftragten und auf Grundlage einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung, vorangetrieben. Entsprechende Maßnahmen sollen dann, sofern anwendbar, auf die Schule übertragen werden.
49	Ordnungsbehördliche Bestattungen		Die Gemeinde Windeck erlässt keinen Verwaltungsakt, in dem sie den bestattungspflichtigen Angehörigen die Veranlassung der Beisetzung aufgibt. Das kann sich in gerichtlichen Verfahren nachteilig auswirken.	Ein entsprechender Musterverwaltungsakt wird aktuell durch einen Mitarbeiter des Fachbereich 2 erstellt und bei künftigen Bestattungen an die Angehörigen mit Androhung der Ersatzvornahme erlassen.
50			Wenn die Ordnungsbehörde noch einen zeitlichen Spielraum zur fristgemäßen Beisetzung hat, sollte sie den Angehörigen die Urnenbeisetzung per Verwaltungsakt aufgeben. Für den Fall der Nichterfüllung sollte sie die Ersatzvornahme androhen. Hierdurch sichert sich die Gemeinde rechtlich ab.	
51			Wenn möglich, erhebt die Gemeinde Windeck von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr setzt die Gemeinde nicht fest.	Bei künftigen Bestattungen, bei denen die Ersatzvornahme durchgeführt wird, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,- € erhoben.
52			Bei zukünftigen Ersatzvornahmen sollte die Ordnungsbehörde eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren eigenen Aufwand zu reduzieren.	
53			Die Gemeinde Windeck hat einen Bearbeitungsbogen für die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen erstellt. Die Checkliste erfasst die erforderlichen Verfahrensschritte noch nicht in vollem Umfang.	Das vorhandene Schema wird überarbeitet und die entsprechenden Verfahrensstandards werden verschriftlicht. Zudem werden noch notwendige Informationen in dem Schema ergänzt.
54			Die Gemeinde Windeck sollte Verfahrensstandards verschriftlichen. Diese helfen beispielsweise in Vertretungsfällen und geben Rechtssicherheit im Fall von gerichtlichen Verfahrensfragen.	
55	Friedhofswesen		Derzeit arbeitet die Gemeinde Windeck nicht mit Kennzahlen oder konkreten Zielsetzungen im Friedhofswesen. Auch ein kontinuierliches Berichtswesen ist nicht implementiert.	Es wurden ab 2025 das Programm der Friedhofsverwaltung sowie die vorhandene Exceltabelle so bearbeitet, dass zukünftig Kennzahlen entnommen werden können und sich ein kontinuierliches Berichtswesen ergeben kann.

56		Die Gemeinde Windeck sollte aus strategischen Zielvorgaben individuelle operative Handlungsziele für die einzelnen Friedhöfe ableiten. Der Zielerreichungsgrad sollte mittels Kennzahlen überprüft werden. Entwicklungen sollte die Gemeinde über ein Berichtswesen transparent für die Entscheidungsträger darstellen.	Die Gemeinde führt eine Statistik über die durchgeführten Beisetzungen inkl. Grabarten. Diese Zahlen werden verfolgt, um eine Entwicklung der Bedürfnisse zu erarbeiten und dadurch den Bedarf genauer zu ermitteln.
57		In der Ausgestaltung ihrer Friedhöfe zeigt sich die Gemeinde Windeck innovativ und betreibt hierdurch bereits eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Allerdings kann die Öffentlichkeitsarbeit noch ergänzt werden.	Hier wurde in 2025 bereits die „digitale Bürgerauskunft“ eingefügt, welches es den Bürgern ermöglicht, die Lagepläne der Friedhöfe sowie Belegung zu sehen und dort auch Geschichte zu hinterlegen.
58		Der Internet-Auftritt der Friedhofsverwaltung sollte um eine visuelle Ansicht der Friedhöfe und der Trauerhallen ergänzt werden. Die Grabarten sollte die Gemeinde differenziert beschreiben und notwendige Formulare verlinken. Auch das Erstellen eines Flyers mit entsprechenden Informationen ist denkbar.	Es sind bereits Datensammlungen angelaufen, welche den Internetauftritt verbessern sollen. Es ist angedacht, dass auf der Internetseite der Gemeinde entsprechende Bilder hinterlegt werden. Diese sollen zeitnah, bei gutem Wetter erstellt werden. An Stelle eines Flyers soll die Internetseite der Gemeinde Windeck mehr Informationen zur Verfügung stellen über die Friedhöfe und Grabarten. Die Erstellung der hierfür notwendigen Texte ist bereits in Arbeit. Aktuelle Formulare wie z.B. Beisetzungsantrag ist bereits auf der Internetseite verlinkt worden.
59		Die Gemeinde Windeck erhebt in der Gebührenkalkulation Flächenzuschläge, um Nutzer kleinerer Flächen angemessen am Gebührenaufkommen zu beteiligen. Die Verwaltung kann auch Äquivalenzziffern nutzen, um unterschiedliche Grabarten zu gewichten.	In 2024/2025 wird bereits an einer neuen Gebühren- und Friedhofssatzung gearbeitet. Diese soll zeitnah beschlossen und eingeführt werden.
60		Das Gebührenaufkommen sollte an die Nachfrage angepasst werden, indem Nutzer kleinerer Flächen über Äquivalenzziffern verstärkt am Gebührenaufkommen beteiligt werden.	In 2024/2025 wird bereits an einer neuen Gebühren- und Friedhofssatzung gearbeitet. Diese soll zeitnah beschlossen und eingeführt werden.
61		Der Kostendeckungsgrad für die Trauerhallen liegt im Bereich des Median. Die Trauerhallen werden bei etwas mehr als der Hälfte der Bestattungen in Anspruch genommen. Ein langfristiges Konzept für die Trauerhallen besteht nicht.	
62		Die Gemeinde Windeck sollte die Trauerhallen in die langfristige Planung der Friedhofsgestaltung einbeziehen.	Eine Berücksichtigung der Trauerhallen in die langfristige Planung der Friedhofsgestaltung wird geprüft.
63		Zum Prüfungszeitpunkt lagen der Friedhofsverwaltung keine Flächenangaben der Grün- und Funktionsflächen vor. Deshalb kann die gpaNRW die Flächen	Es ist bereits die Ermittlung der Grün- und Funktionsflächen in der Umsetzung, stellenweise bereits genau

			nicht interkommunal vergleichen. Nur ein geringer Anteil der gesamten Friedhofsfläche ist mit Gräbern belegt.	definiert. Es müssten noch Restarbeiten durchgeführt werden. Die Fertigstellung ist für Ende 2025 anvisiert.
64			Die Flächen der Friedhöfe sollen nach Bestattungsflächen, Grün- und Wegeflächen sowie Funktionsflächen unterteilt werden. Das ermöglicht eine individuelle langfristige und wirtschaftliche Planung der Flächen	Es ist bereits die Ermittlung der Bestattungsflächen, Grün- und Wegeflächen in der Umsetzung, stellenweise bereits genau definiert. Es müssten noch Restarbeiten durchgeführt werden. Die Fertigstellung ist für Ende 2025 anvisiert.
65			Da die Gemeinde Windeck entsprechend des Nachfrageverhaltens zukünftig immer weniger Bestattungsfläche benötigen wird, ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Ziele für die Planung ihrer Friedhöfe setzt.	Die Flächen sind bereits teilweise geändert und werden noch weiter angepasst. Restarbeiten sind noch zu erledigen. Die Fertigstellung ist für 2026 angedacht. Des Weiteren werden Flächen, welche zukünftig abgegrenzt werden sollen, nicht weiter belegt oder länger belegt, als aktuell bereits veranlasst.
66			Die Gemeinde Windeck sollte in ihren Bemühungen fortfahren, die Bestattungsfläche weiter zu komprimieren und nicht genutzte Grabfelder abzuteilen oder anders zu nutzen.	Das Komprimieren der Bestattungsfläche ist für die nächsten 30 Jahre bereits vorgesehen und festgelegt. Die teilweise Abgrenzung oder anderweitige Nutzung steht im Vordergrund für zukünftige Vorhaben.
67			Die Gemeinde Windeck hat über die vorhandenen Fachverfahren eine Übersicht über die Grün- und Wegeflächen ihrer Friedhöfe. Die Grün- und Wegeflächen müssen langfristig geplant werden.	Die Grün- und Wegeflächen der Gemeinde Windeck werden in den nächsten Jahren in die zukünftige Planung mit einbezogen.
68			Durch die zunehmende Zahl der Urnenbestattungen und damit einhergehende Verringerung der benötigten Bestattungsfläche wird sich der Anteil der Grünfläche auf den Friedhöfen künftig noch weiter erhöhen. Deshalb sollte die Gemeinde ein Konzept für die Entwicklung der Grün- und Wegeflächen erstellen.	Aktuell bestehende Gräber haben noch Ruhefristen bis 2035-2040, dies ist per Urkunde festgelegt. Die Ruhefristen können zusätzlich unserer Friedhofssatzung entnommen werden. Grundlage für die Friedhofssatzung ist das Bestattungsgesetz NRW. Daher kann ein Konzept in den nächsten Jahren erstellt werden. Es wird bereits jetzt in diesen Bereichen keine neuen Beisetzungen oder Belegungen der Flächen durchgeführt.
69			Die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kann für die Gemeinde Windeck nicht interkommunal verglichen werden. Zum Prüfzeitpunkt lagen keine aktuellen Daten vor.	Die Definition der Flächen und Abgrenzung ist erfolgt, Restarbeiten müssen abschließend noch durchgeführt werden.
70			Die Gemeinde Windeck sollte auch in der aktuellen Gebührenkalkulation die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegepflege friedhofsbezogen auswerten. Dadurch kann die Kommune die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Friedhöfe besser beurteilen.	Wird/Ist berücksichtigt in der aktuellen Gebührenkalkulation.